

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

85

1956

Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1956

Nr. 7

Tag	Inhalt:	Seite
21. 2. 56	Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz .....	85

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 9. Februar 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-österreichische Protokoll vom 25. März 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden. — Gesetz zum Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit. — Bekanntmachung zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für Griechenland). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial. — Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag. — Bekanntmachung über das Erste Verlängerungsprotokoll zum Protokoll von 1954 über die nach Ablauf des deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck).

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 18. Februar 1956, ist verkündet: Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr.

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 20. Februar 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt. — Bekanntmachung über die Kündigung des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Bekanntmachung über die Anwendung der Internationalen Meterkonvention im Verhältnis zu Australien. — Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen (nachrichtlicher Abdruck).

### Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Unterhaltshilfezulagen-Gesetz - UZG -).

Vom 21. Februar 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Empfängern von Unterhaltshilfe nach § 272, § 273 Abs. 1 und 4 und § 275 sowie von Beihilfen zum Lebensunterhalt nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes, die Sonderzulagen nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 2. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 733) nicht erhalten, werden als Bestandteil der Unterhaltshilfe zweimal Zulagen in folgender Höhe gewährt:

Zulage für den Berechtigten	20 Deutsche Mark,
Zulagen für den Ehegatten und für Vollwaisen	10 Deutsche Mark,
Zulage je Kind	5 Deutsche Mark,
Zulage zur Pflegezulage bei Heimunterbringung	10 Deutsche Mark, 4 Deutsche Mark.

(2) Empfängern von Unterhaltshilfe nach § 274 des Lastenausgleichsgesetzes wird unter der Voraussetzung des Absatzes 1 zweimal eine Zulage von 20 Deutsche Mark gewährt.

(3) Auf die Zulagen finden die Vorschriften über die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz sinngemäß Anwendung. Bei der Berechnung nach § 270 Abs. 2, § 274 Abs. 2 letzter Halbsatz sowie nach § 280 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes bleiben die Zulagen unberücksichtigt.

#### § 2

(1) Die in § 1 genannten Zulagen werden im März 1956 und im Juli 1956 gezahlt.

(2) Die Gewährung der Zulagen setzt voraus, daß diejenigen Personen, für die Zulagen gezahlt werden sollen, in dem der Fälligkeit der Zulagen vorliegenden Monat Unterhaltshilfe oder Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten haben.

#### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

*Sofort lieferbar:*

## **Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1955, gebunden**

### **Halbleinen, Rücken mit Goldschrift**

**Teil I** Preis 28 DM zuzüglich Versandgebühren  
**Teil II** Preis 30 DM zuzüglich Versandgebühren

### **Einbanddecken**

für den Jahrgang 1955

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

### **BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach**

Postscheckkonto: „Bundesgesetzblatt“ Köln 399

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr) Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren